

Dr.ⁱⁿ Petra Bohuslav
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 15.01.2015

zu Ltg.-529/A-5/105-2014

-Ausschuss

Herrn
Präsident
Ing. Hans Penz

Landtagsdirektion

St. Pölten, am 13. Jänner 2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic Profitmaximierung von Unternehmen durch Steuerbefreiungskonstruktionen, Ltg.-529/A-5/105-2014, teile ich - soweit diese überhaupt vom Anfragerecht gem. § 39 LGO 2001 erfasst ist - im Rahmen meines Zuständigkeitsbereiches Folgendes mit:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Bei der Beschaffung von Leistungen (Bau, Lieferung und Dienste) haben alle öffentlichen Auftraggeber die EU-Vergaberichtlinien (Gemeinschaftsrecht) und das Bundesvergabegesetz einzuhalten.

Im § 68 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes sind Ausschlussgründe formuliert, die Unternehmen von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausschließen. Konkret sind gemäß § 68 Abs. 1 Z. 6 BVergG Unternehmen vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, nicht erfüllt haben. Diese Vorgabe ist bundesgesetzlich definiert und ist von sämtlichen öffentlichen Auftraggebern anzuwenden. Darunter sind gem. § 3 BVergG jedenfalls Bund, Länder, Gemeinden sowie Einrichtungen zu verstehen, die ein Naheverhältnis zur öffentlichen Hand haben (Finanzierung, Geschäftsführung, Kontrolle) und die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind.

Darüber hinausgehende Regelungen hinsichtlich „Steuerfairness“ im Vergabeverfahren zu berücksichtigen, ist durch das geltende (EU-weite) Vergaberecht nicht vorgesehen.

Das Land Niederösterreich wird auch weiterhin die vorgegebenen EU-rechtlichen und bundesrechtlichen Regeln zu Vergabeverfahren einhalten.

In den allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds ist unter der RN 16 festgelegt, dass der Fonds AntragstellerInnen, die innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung im Rahmen eines gerichtlichen oder Verwaltungsstrafverfahrens mehrfach rechtskräftig verurteilt worden sind bzw. AntragstellerInnen, bei denen ein weiteres derartiges Verfahren anhängig ist (z.B. Schwarzarbeit, Finanzvergehen), bis zum Abschluss des gerichtlichen oder Verwaltungsstrafverfahrens, von weiteren Förderungen ausschließen kann.

Mit besten Grüßen

Dr. Petra Bohuslav e.h.